

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 71-80

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

## Anlage 71.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die Beschaffung von Wohnungen für verheiratete Angestellte der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen ist vielfach auf Schwierigkeiten gestoßen. Nur einigen wenigen Beamten hat eine Wohnung in der Anstalt angewiesen werden können, die übrigen Angestellten müssen sich in der Nähe der Anstalt Wohnungen suchen, die nur schwer zu finden sind. Eine Anzahl wohnt daher weit entfernt von der Anstalt. Diesem Mangel an Wohnungen kann zurzeit durch Neubauten nicht abgeholfen werden.

Dem Staat ist nun ein unmittelbar dem Haupteingang der Anstalt gegenüberliegendes Wohnhaus nebst Garten zum Kauf angeboten. Das Haus besteht aus zwei Stockwerken und befindet sich in gutem baulichen Zustande. Im Hause sind 2 Wohnungen eingerichtet. Der dazu gehörige Garten ist reichlich 20 ar groß. Als Preis fordert der Eigentümer 22 000 M. Nach einem Gutachten des Bauamtes ist der Preis angemessen. Die gründliche Instandsetzung des Wohnhauses erfordert nach einem Kostenanschlag des Bauamtes 3300 M, und die Kosten der Einrichtung elektrischer Beleuchtung in beiden Wohnungen belaufen sich auf 4700 M. Die Gesamtkosten betragen demnach 30 000 M.

Das Ministerium glaubt, die günstige Gelegenheit zum Erwerb des sehr passend gelegenen Hauses nicht vorübergehen lassen zu dürfen, und beantragt daher:

Der Landtag wolle zum Erwerb und zur Instandsetzung des Hauses 30 000 M zur Verfügung stellen.

Oldenburg, den 7. Februar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

## Anlage 72.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage werden in den Anlagen A, B, C und D die auf das Forstbetriebsjahr 1. Juli 1918/19 sich erstreckenden Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landes- teils Oldenburg mit folgenden Bemerkungen ergebenst vor- gelegt:

1. Spalte 2 der Übersicht A enthält die Flächengröße des mit Holz bestandenen Bodens, einschließlich Räumden, jährlicher Schlagflächen und planmäßig zum Anbau vor- gesehener Blößen.

Gegenüber dem Vorjahr ist ein Mehr dieser Fläche von 153,53 ha vorhanden. Dies ist in der Hauptsache die Folge der Berichtigung und Neuordnung der Flächen- register der Reviere Cloppenburg und Lönningen durch die Forsteinrichtungsrevision, wobei in Lönningen eine be- deutende, bisher als „unbestockt“ aufgeführte Fläche im Ehrenerfeld unter „bestockten Waldgrund“ verbucht wurde, weil ihre Aufforstung im Laufe der nächsten 20jährigen Periode erfolgen dürfte.

Im übrigen fand noch im Revier Streef eine Abgabe von 0,44 ha an die Eisenbahnverwaltung statt und ein Zuwachs an Fläche von 0,58 ha im Revier Althorn gelegentlich eines Tausches mit einem benachbarten Besitzer.

2. Übersicht A gibt ferner in Spalte 14 die Flächengröße der 1—20jährigen Bestände an, welche noch keine Erträge erwarten lassen und in Spalte 15 die Größe der un- bestockten Flächen, deren Aufforstung planmäßig noch nicht ins Auge gefaßt ist, sowie die Fläche der Torf- moore, Schlatte, sonstigen Gewässer und der meist außer- halb der beforsteten Fläche belegenen, aber ihr zugehörenden Wege.
3. In dem nun abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden genutzt an Gesamtmasse 53596,51 fm. Das sind 7210,21 fm mehr als im Vorjahre.  
Die Bruttoeinnahme betrug 1 755 510,62 M. Das sind 615 907,86 M mehr als im Vorjahre.
4. Der Durchschnittspreis für das fm ist von 24,57 M im Vorjahr auf 32,75 M gestiegen.
5. Die Gesamteinnahmen betragen 1 786 927,94 M. Das sind 547 921,22 M mehr als im Vorjahre.

6. Nach Nebenanlage B sind die Betriebskosten gegenüber dem Vorjahr bedeutend höher. Dies ist in der Hauptsache durch die Notstandsarbeiten hervorgerufen.

7. Nebenanlage D zeigt eine Übersicht der Verteilung der Holzarten auf die einzelnen Altersklassen. Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahre sind bedingt durch die neue Feststellung des Altersklassenverhältnisses in den Revieren Cloppenburg und Lönningen durch die Forsteinrichtungsrevision.

Die in Spalte 2 angegebenen Prozente geben das prozentuale Verhältnis der einzelnen Holzarten zur Gesamtfläche an, die in den Spalten 4—15 bei den

Neben-

Über-

über die in den Staatsforsten des Landesteils Oldenburg im Forstrechnungsjahr 1918/19

Oberförsterei	Bestockter Forstgrund einschl. Blößen und Räumden	Öffentlich versteigertes Holz	Unentgeltlich abgegebenes Holz		Unter der Hand und submissions- weise verkaufte Holzsortimente	Zusammen	Holzkaufgelder für öffentlich versteigertes Holz M
	ha	Festmeter	Festmeter	Festmeter	Festmeter	Festmeter	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Barel . . .	3 672,34	9 775,46	153,44	—	5 145,75	15 074,65	384 503,—
Oldenburg . .	3 445,64	4 092,96	312,90	—	3 831,10	8 236,96	181 966,50
Delmenhorst .	2 316,87	8 277,05	366,10	—	5 859,68	14 502,83	284 806,—
Cloppenburg .	6 911,46	4 347,90	—	—	11 434,17	15 782,07	182 326,50
Summe	16 346,31	26 493,37	832,44	—	26 270,70	53 596,51	1 033 602,—

einzelnen Holzarten angegebenen Prozente das Verhältnis der einzelnen Altersklassen jeder Holzart zur Gesamtfläche der letzteren.

Oldenburg, den 12. Februar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

## anlage A.

### sicht

zur Nutzung gekommenen Holzmassen und die daraus erzielten Brutto- und Netto-Erträge.

Einnahmen			Gewinnungs- (Hauungs-) Kosten	Netto-Ertrag	Von den in Spalte 2 eingetragenen Holzflächen sind von 1—20jähr. Beständen eingenommen	Außerdem sind noch vorhanden an unbestocktem Forstgrund
Tagwert des unentgeltlich abgegebenen Holzes usw.	Erlös für unter der Hand und submissions- weise ab- gegebenes Holz	Zusammen				
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	ha	ha
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
3 190,—	173 945,81	561 638,81	39 810,12	521 828,69	394,87	74,73
3 129,—	152 373,15	337 468,65	21 788,07	315 680,58	1 250,56	235,—
3 661,—	146 020,41	434 487,41	33 799,47	400 687,94	237,81	1,01
—	239 589,25	421 915,75	39 694,43	382 221,32	2 894,78	246,74
9 980,—	711 928,62	1 755 510,62	135 092,09	1 620 418,53	4 778,02	557,48

1\*

Neben-

Über-

über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg

Forst- rech- nungs- jahr	Einnahmen						Aus-		
	Holz- kaufgelder	Wert der unentgeltlich abgegebenen Hölzer und sonstigen Neben- nutzungen	Erlös für unter der Hand- und submissions- weise ver- kauftes Holz	Erlös für Heide, Gras, Pflanzen usw.	Pacht für Gebäude und Grund- stücke	Zusammen	Gehalte	Pensionen und Warte- gelder	Witwen- pensionen und Witwen- und Waisen- gelder
1.	M	M	M	M	M	M	M	M	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1. Juli 1918/19	1 003 602,—	9 980,—	711 928,62	19 018,21	12 399,11	1 786 927,95	186 962,84	17 324,17	14 183,09

Neben-

Zusammen-

derjenigen Aufwendungen für Forstzwecke, die bei Ermittlung des Reinertrags aus den

Jahr	Kaufgelder für Grundstücke	Dampfpflugbetrieb	Aufforstung der Wühlflächen und sonstigen unkultivierten Flächen	Unfall- entschädigungen der Arbeiter	Unterstützung verun- glückter Forstarbeiter sowie Unterstützungen für Angehörige ehe- maliger Forstbeamten
1.	M	M	M	M	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1918	—	198,09	5578,02	—	—

## anlage B.

## sicht

in dem Forstrechnungsjahr 1. Juli 1918/19.

gaben.								Reinertrag
Geschäfts- kosten	Betriebs- kosten	Sonstige Auf- wendungen für Grundstücke	Abgaben	Brand- kassen- beiträge für Gebäude	Unter- haltung der Gebäude	Unfall- ent- schädigungen	Zusammen	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
26 669,29	539 586,50	4 083,33	20 923,15	909,—	2 330,—	2 627,09	815 598,46	1 171 329,48

## anlage C.

## stellung

Staatsforsten des Landesteils Oldenburg nicht in Anrechnung gebracht sind, für das Jahr 1918.

Baufkosten neuer Gebäude	Beiträge zu den Kosten des Neubaues von Gemeindechauffeen	Zusammen	Bemerkungen
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
7.	8.	9.	10.
—	—	5 776,11	

über die Altersklassen in den Staatsforsten des Landesteils

Holzarten	Bestockter Forstgrund, mit Blößen und Räumden		Stand im Jahre	Alters-							
				I. Klasse 1—20 Jahre		II. Klasse 21—40 Jahre		III. Klasse 41—60 Jahre		IV. Klasse 61—80 Jahre	
	ha	a		ha	a	ha	a	ha	a	ha	a
1.	2.		3.	4.		5.		6.		7.	
Eichen . . . . .	2 650	59	—	113	73	332	26	326	40	593	43
				4,3 %		12,5 %		12,3 %		22,4 %	
Buchen . . . . .	628	50	—	18	79	112	89	55	42	252	69
				3,0 %		17,9 %		8,8 %		40,2 %	
Anderes Laubholz .	616	95	—	372	11	151	50	34	64	40	27
				60,3 %		24,6 %		5,6 %			
Nadelholz . . . . .	12 450	27	—	4272	39	3 834	17	1 167	34	1 306	47
				34,3 %		30,8 %		9,4 %			
Summe	16 346	31	—	4 777	02	4 430	82	1 583	80	2 192	86

## anlage D.

## Acht

Oldenburg nach dem Stand vom 1. Juli 1919.

Klassen						Räumen	Blößen (Schlagflächen und planmäßig aufzuforstende Obflächen)
V. Klasse 81—100 Jahre	VI. Klasse 101—120 Jahre	VII. Klasse 121—140 Jahre	VIII. Klasse 141—160 Jahre	IX. Klasse 161—180 Jahre	X. Klasse 181 u. mehr Jahre		
ha   a	ha   a	ha   a	ha   a	ha   a	ha   a	ha   a	ha   a
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
524   08 19,7 %	248   56 9,4 %	154   — 5,8 %	84   45 3,2 %	216   50	34   16	—   —	23   02 0,9 %
108   71 17,3 %	74   05	—   —	2   98	—   —	—   —	—   —	2   97 0,5 %
8   87 8,0 %	—   22	—   —	—   —	—   —	—   —	—   —	9   34 1,5 %
1005   77 19,0 %	56   25	—   —	—   —	—   —	—   —	78   47 9,6 %	729   41 5,9 %
1647   43	379   08	154   —	87   43	216   50	34   16	78   47	764   74

## Anlage 73.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der Seminardirektor Gerbrecht in Neuenburg beabsichtigt, wegen der von Grund aus geänderten Verhältnisse den Betrieb des Seminars aufzugeben. Er ist jedoch bereit, das Seminar bis Ostern 1921 fortzuführen, wenn ihm der bisherige Staatszuschuß und außerdem Teuerungszulagen und Beschaffungsbeihilfen für die Lehrerinnen bewilligt werden. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

1. Der Staat zahlte bisher einen jährlichen Zuschuß von 13 000 *M* (vgl. § 183 des Voranschlages der Ausgaben der Landeskasse). Für die ganze Anstalt waren 12 Lehrerinnen vorgesehen, tatsächlich waren in letzter Zeit nur 10 vorhanden. Diese erhielten außer ihrem Gehalt seit dem 1. Juli 1919 vom Direktor Gerbrecht eine Teuerungszulage von je 500 *M*. In einer Eingabe an den Landtag (Abklatz Seite 53) bitten sie unter Hinweis auf Vorgänge preussischer und hamburgischer Behörden um einen staatlichen Zuschuß, da ihr Einkommen in heutiger Zeit nicht mehr genüge.

Seminardirektor Gerbrecht beabsichtigt, die beiden untersten Klassen des Seminars von Ostern d. J. ab nicht mehr weiterzuführen. Es sollen dann noch 7 Lehrerinnen bleiben. Eine Klasse soll noch bis Ostern 1921 zur Lehrerinnenprüfung gebracht werden. Er rechnet von Ostern d. J. ab mit einem starken Ausfall von Einnahmen, während ein großer Teil der allgemeinen Ausgaben bestehen bleibt. Zur Zahlung weiterer Teuerungszulagen erklärt er sich außerstande. Es sei aber auch ausgeschlossen, Lehrerinnen überhaupt noch zu halten, wenn der Staat nicht zur Zahlung von Teuerungszulagen bereit sei.

2. Es liegt im staatlichen Interesse, daß die Anstalt noch bis Ostern 1921 fortgesetzt wird. Auch für die dann zur Prüfung vorbereiteten Schülerinnen, unter denen sich viele Oldenburgerinnen befinden, ist dies von großem Wert. Ein anderer Teil der dann noch vorhandenen Schülerinnen wird an den Seminaren in Oldenburg und Varel zur Reifeprüfung gebracht werden können, indem Lehrerinnen von dem aufgehobenen Neuenburger Seminar zum Unterricht mit herangezogen werden.

3. Was die Höhe der Teuerungszulagen anlangt, so kommt dabei in Betracht, daß ein ähnlicher Antrag für die Lehrerinnen des Luiseu-*Lyzeums* hier selbst vom Stadtmagistrat Oldenburg gestellt ist. Die Stadt zahlt dem *Lyzeum* einen jährlichen Zuschuß von 5000 *M* und für

das laufende Schuljahr an Teuerungszulagen für die Lehrerinnen 2400 *M.* Diese haben ein Gehalt von 1625 bis 2700 *M.* und 775 *M.* an Teuerungszulagen. Hiermit können sie nicht auskommen. Die Inhaberinnen des Lyzeums können jedoch weitere Zulagen nicht gewähren. Die Stadt hat sich deshalb im Dezember 1919 zu einer Beschaffungsbeihilfe für die Lehrerinnen von 2500 *M.* bereit erklärt, wenn der Staat dieselbe Summe bewillige; in Preußen zahle der Staat ebenfalls die Hälfte der Teuerungszulagen.

Sodann sind aber auch die Verhältnisse des Technikums in Barel zu berücksichtigen. Hier ist freilich nicht nur ein Zuschuß zu den Teuerungszulagen beantragt, sondern um eine Erhöhung des gesamten Staatszuschusses gebeten, indessen sind hierin doch Teuerungszulagen auch mit enthalten. Hierüber ist schon im Finanzausschuß bei Beratung des Voranschlages verhandelt und eine Erhöhung des ganzen Staatszuschusses von 14 000 *M.* auf 23 600 *M.* empfohlen worden.

Sind hiernach die Verhältnisse auch an allen 3 genannten Anstalten verschieden, so taucht doch überall dieselbe Frage auf, ob der Staat sich an den Teuerungszulagen für Lehrkräfte von Privatanstalten beteiligen soll und welche Grundsätze dafür zu gelten haben.

Das Interesse des Staates an dem einstufigen Bestehenbleiben des Seminars in Neuenburg und ebenfalls an dem Technikum in Barel liegt klar zutage. Für die Höhe der Teuerungszulage wird nicht wohl ein anderer Maßstab gewonnen werden können, als daß man die staatlich gezahlten Teuerungszulagen und Beschaffungsbeihilfen für Staatsbeamte zugrunde legt und einen Anteil davon, etwa die Hälfte, dem Staate für die Zulagen der Lehrkräfte an diesen Privatanstalten zuweist.

Nicht so unmittelbar ist anscheinend der Staat an dem Luise-Lyzeum hier selbst interessiert (vgl. die Vorlage 30, die der 3. Versammlung des 33. Landtags gemacht, dann aber wieder zurückgezogen wurde). Die Frage des Fortbestehens dieses Lyzeums kann dabei auch im Hinblick auf die Durchführung des Artikels 147 der Reichsverfassung ganz ausscheiden. Es liegt aber jedenfalls auf der Hand, daß, wenn die Stadt bei einer etwaigen Aufhebung des Lyzeums die Schülerinnen in ihre Schulen aufnehmen müßte, der Zuschuß des Staates sich dann nach den geltenden Grundsätzen ohne weiteres erhöhen würde. Von diesem Gesichtspunkt aus und da eine Notlage der Lehrerinnen jedenfalls besteht, die auf andere Weise nicht beseitigt werden kann, wird der Staat sich jetzt der Bewilligung von Zuschüssen auch hier nicht entziehen können.

Die Zuschüsse würden, wenn der Staat die Hälfte davon übernehme, nach Maßgabe der jetzigen staatlichen Sätze betragen:

für das Seminar in Neuenburg . . . . .	8 700 <i>M.</i>
für das Luise-Lyzeum in Oldenburg . . . . .	7 800 " "
für das Technikum in Barel . . . . .	10 600 " "
und wenn der in Aussicht stehende Zuschlag von 150 % bewilligt wird,	
für das Seminar in Neuenburg . . . . .	16 700 <i>M.</i>
für das Luise-Lyzeum . . . . .	15 800 " "
für das Technikum in Barel . . . . .	19 000 " "

Da bisher die Stadt Varel stets  $\frac{1}{4}$  der Beihilfen für das Technikum getragen hat, erscheint es gerechtfertigt, daß auch von diesen Teuerungszulagen die Stadt einen gleich hohen Teil übernimmt. Der Staat wird also 14 250 *M* und die Stadt 4750 *M* zu übernehmen haben.

Das Staatsministerium beantragt hiernach:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß

1. dem Seminardirektor Gerbrecht für das Jahr 1920 der bisherige Zuschuß von 13 000 *M* gezahlt wird, auch wenn die Zahl der Klassen sich verringert,
2. die Ostern 1921 noch vorhandenen Schülerinnen des Seminars auf ihren Wunsch an den staatlichen Seminaren bis zur Lehrerprüfung weiter unterrichtet werden,
3. die oben genannten Summen an die 3 genannten Anstalten gezahlt werden.

Oldenburg, den 12. Februar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Graepel.

## Anlage 74.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In der Bestands- und Aufwands-Ordnung für die Gendarmerie im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lübeck vom 15. April 1911 — Gesetzblatt S. 939 ff. — in der Fassung vom 10. Januar 1919 — Gesetzblatt S. 278 ff. — sind außer dem Kommandeur und dem Stabswachtmeister 10 Berittsführer und 113 Gendarme vorgesehen.

Die genannte Zahl reicht in Anbetracht der überall im Wachsen begriffenen Unsicherheit nicht mehr aus. Dies ist von der verfassungsgebenden Landesversammlung im Jahre 1919 anerkannt. Durch Beschluß vom 21. Mai bzw. 17. Juni 1919 sind 200 000 M für Hilsgendarme im Landesteil Oldenburg und 25 000 M für Hilsgendarme im Landesteil Lübeck bewilligt worden. Auf Grund dieser Beschlüsse sind zurzeit 47 Hilsgendarme gegen Privatdienstvertrag angenommen und den am meisten in Anspruch genommenen Gendarmerie-Standorten zur Hilfeleistung zugeteilt worden.

Ob es erforderlich ist, soviel neue Stellen etatsmäßig zu schaffen, wie Hilsgendarme bis jetzt angenommen werden mußten, kann zurzeit noch nicht übersehen werden, so daß vorläufig der unerwünschte Zustand wird beibehalten werden müssen, den staatlichen Sicherheitsdienst zu einem Teil durch Privatdienstangestellte wahrnehmen zu lassen. Zu einem andern Teile werden aber die Hilsgendarmen in etatsmäßige Stellen überführt werden müssen, weil die Notwendigkeit der dauernden Verstärkung der angeforderten Zahl bei der fortgesetzt wachsenden Arbeit der Gendarmerie schon jetzt feststeht, abgesehen davon, daß es erforderlich ist, die besten Hilsgendarme deswegen baldmöglichst in etatsmäßige Stellen aufrücken lassen zu können, um durch diese Sicherstellung ihren Rücktritt zum Heere zu verhindern.

Das Ministerium hält eine Vermehrung des Gendarmerie-Etats um vorläufig 18 Stellen für erforderlich, zunächst aber auch für ausreichend. Es würde dann überall, wo ein dringendes Bedürfnis besteht, ein neuer Gendarmerie-Standort eingerichtet, oder die Verstärkung eines bestehenden Gendarmerie-Standortes um einen Gendarmen vorgenommen werden können.

Durch diese Beordnung entstehen zurzeit keinerlei Mehrkosten, da die im Vertragswege angenommenen Hilsgendarme die Anfangsbezüge eines etatsmäßigen Gendarmen bereits erhalten.

Es ist bei Aufstellung des Landesklassen-Voranschlages für 1920 bereits die Verwendung der für Hilsgendarme

erforderlichen Mittel von 200 000 *M* und 25 000 *M* für die neuen etatsmäßigen Gendarmerie-Stellen vorgesehen.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zwecks Überführung von Hilfsgendarmen in etatsmäßige Stellen die in der Spalte „Kopfzahl“ befindliche Zahl „113“ in der Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg vom 15. April 1911 — Gesetzbl. Seite 939 ff. — in der Fassung vom 10. Januar 1919 — Gesetzbl. S. 278 ff. — in „131“ geändert werde.

Oldenburg, den 17. Februar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Graepel.

## Anlage 75.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der Oldenburgische Landeslehrerverein hat in einer auch an den Landtag gerichteten Eingabe vom 29. Januar 1920 eine Abänderung des Artikels 17 des Gesetzes vom 31. Dezember 1912, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, beantragt dahingehend, daß am Schlusse des 1. Absatzes für „1000 M erhält“ eingesetzt werde „2000 M versteuert“.

Die Wirkung der Änderung der Zahl „1000“ in „2000“ würde sein, daß diejenigen Witwen, deren Ehemänner vor dem 1. Januar 1903 verstorben sind, des staatlichen Zuschusses von 50 M auch dann teilhaftig werden, wenn sie ein Gesamteinkommen von über 1000 M bis zum Höchstbetrage von 2000 M erhalten. Es erscheint billig, auch diesen Witwen den staatlichen Zuschuß zuzuwenden, da unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Gesamteinkommen von 1000 M als unzureichend angesehen werden muß.

Nach dem eingezogenen Berichte des Evangelischen Oberschulkollegiums ist im Jahre 1919 der Staatszuschuß von 50 M an 28 Witwen geleistet worden, denen bei der vorgeschlagenen Gesetzesänderung höchstens 10 weitere Witwen hinzugehen würden. An Stelle der in § 185 des Voranschlags für 1920 eingestellten 1500 M würden danach 1900 M erforderlich sein; der erforderliche Antrag auf Erhöhung wird zum Voranschlag gestellt werden.

Bei der Änderung des Wortes „erhält“ in „versteuert“ würde zum Nachweis des Gesamteinkommens lediglich eine Auskunft der Steuerstelle erforderlich und eine weitere Nachprüfung, ob die Einschätzung durch die Steuerbehörde zutrifft, unterjagt sein.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 19. Februar 1920.

Staatsministerium.

Tanken. Graepel.

Landesbibliothek Oldenburg  
Verzeichnis der Bestände  
1912

### Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg wegen  
Änderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend  
die Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen  
der evangelischen Volksschullehrer, in der Fassung der  
Gesetze vom 27. Dezember 1893 und 31. Dezember  
1912.

#### Artikel I.

In Artikel 17, Absatz 1, letzte Zeile, des Gesetzes vom  
8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die  
Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, in  
der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1912 werden  
die Worte „1000 M erhält“ ersetzt durch die Worte „2000 M  
versteuert“.

#### Artikel II.

Das Gesetz erhält Wirksamkeit vom 1. Januar 1920 an.

## Anlage 76.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend den Verkehr mit Grundstücken, mit dem Antrage vor,  
dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 20. Februar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Graepel.

### Gesetzentwurf

für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil  
Lübeck, betreffend den Verkehr mit Grundstücken.

#### § 1.

Werden Grundstücke oder Grundstücksteile verkauft oder vertauscht oder in eine Gesellschaft eingebracht oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder sonstwie übereignet, so darf das Grundbuchamt die Rechtsveränderung erst dann ins Grundbuch eintragen, wenn die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, sie genehmigt.

#### § 2.

Die Genehmigung ist bei freiwilligen Veräußerungen vom Veräußerer unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der dem Eigentumsübergang zu Grunde liegenden Urkunden bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu beantragen und bei Zwangsversteigerungen durch das Vollstreckungsgericht vor Erteilung des Zuschlags unter Angabe der Versteigerungsbedingungen und des Meistgebots einzuholen.

§ 3.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn gemeinwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 4.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. für Veräußerungen unter Ehegatten, sowie bei Veräußerungen, die mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgen,
2. für Veräußerungen, bei denen das Reich, der Staat oder die Gemeinde als Erwerber oder Veräußerer beteiligt sind,
3. für Veräußerungen von Grundstücken, wenn der Erwerber nachweist, daß er seit 5 Jahren seinen ständigen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat.

§ 5.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

### Begründung.

Die Vorschläge des Entwurfs bedenten tiefe Eingriffe in das Grundeigentum. Sie sind aber notwendig, um wichtigste wirtschaftliche Interessen wirksam vertreten und einer Gefahr an unserem nationalen Besitz vorbeugen zu können. Die Vorschläge sind nicht nur sozial, sondern zugleich national. Nähere Ausführungen werden mündlich vom Ministerpräsidenten erfolgen.

## Anlage 77.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nach dem im Reiche zur Beratung stehenden Landessteuergesetze sind die Länder oder die Gemeinden verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben, und soll der Reichsrat ermächtigt werden, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Steuerätze und die sonstigen steuerlichen Befugnisse der Gemeinden geregelt werden. Der Erlaß solcher reichsrechtlichen Vorschriften kann sich aber möglicherweise noch längere Zeit hinauszögern, und das Staatsministerium hält es daher mit Rücksicht auf die Zunahme der Vergnügungsjucht, die zu vielen Klagen Anlaß gebende Überhandnahme der Tanzereien, Schausstellungen und sonstigen Darbietungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht vorliegt, für geboten, mit tunlichster Beschleunigung die bisherigen Abgaben von diesen Lustbarkeiten wesentlich zu erhöhen. Da in Erwartung der reichsrechtlichen Regelung von dem Erlaß eines sorgfältig ausgearbeiteten Vergnügungssteuergesetzes abgesehen werden muß, beantragt das Staatsministerium:

Der Landtag wolle den beiden anliegenden Gesetzen entwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung geben

Oldenburg, den 23. Februar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Graepel.

### **Entwurf**

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend  
Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Olden-  
burg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer  
Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen,  
Schaustellungen usw.

---

Im Artikel 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg  
vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von  
Tanzgesellschaften, wird die Zahl „20“ durch „300“ ersetzt

---

### **Entwurf**

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend  
Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Olden-  
burg vom 15. März 1913, betreffend die Besteuerung  
kinematographischer Vorstellungen.

---

#### § 1.

Der Überschrift des Gesetzes vom 15. März 1913, be-  
treffend die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen,  
werden die Worte „und der im § 33a der Reichsgewerbe-  
ordnung erwähnten Lustbarkeiten“ nachgefügt.

#### § 2.

Im § 1 des bezeichneten Gesetzes werden hinter dem  
Worte „Vorstellungen“ die Worte „und die im § 33a der  
Reichsgewerbeordnung erwähnten Lustbarkeiten“ eingeschaltet

---

## Anlage 78.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der Landesteil Birkenfeld ist durch einen am 20. August 1878 mit Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag (Birkenfelder Gesetzblatt 1879 Seite 171 ff.) dem Landgericht in Saarbrücken und dem Oberlandesgericht in Köln unterstellt worden. Die im Friedensvertrage vorgesehene Regelung der Verhältnisse des Saargebiets macht die Unterstellung des Landesteils Birkenfeld unter ein anderes Landgericht und dadurch auch den Abschluß eines neuen Staatsvertrages mit Preußen notwendig.

Durch den Friedensvertrag hat Deutschland zu Gunsten des Völkerbundes auf die Regierung des Saargebiets verzichtet (Art. 49); die Regierung wird einem den Völkerbund vertretenden Ausschuß übertragen (§ 16 der Anlage zu Art. 50). Die im Saargebiet bestehenden Gerichte sollen zwar beibehalten werden, jedoch wird ein besonderes Berufungsgericht für den Saarstaat eingesetzt werden, und alle gerichtlichen Entscheidungen ergehen im Namen des Regierungsausschusses (§ 25 a. a. D.). Hiernach werden die Gerichte des Saarstaats nur noch für die dort erwachsenen Rechtsfachen zuständig sein. Die aus den Gerichtsbezirken des Saarstaats ausscheidenden preußischen Gebietsteile sind den benachbarten Gerichtsbezirken zugelegt und diese dem Landgericht in Coblenz unterstellt worden (Verordnung vom 1. Oktober 1919, preußische Gesetzsammlung Seite 157).

Für die birkenfeldischen Amtsgerichte kommen nur die Landgerichte in Trier und Coblenz in Frage. Die Errichtung eines preußischen Landgerichts in Oberstein, die in einem an den preußischen Justizminister gerichteten Schreiben der Stadtbürgermeisterei Oberstein angeregt war, kommt aus staatsrechtlichen und politischen Gründen nicht in Betracht. Die Regierung in Birkenfeld, welche über die Anschlußfrage gehört worden ist, hat in ihrem Berichte zwar geltend gemacht, daß besonders die Amtsgerichtsbezirke Birkenfeld und Rohlfelden günstigere Verbindung mit Trier hätten; sie hat aber mit Rücksicht darauf, daß auch die angrenzenden preußischen, aus dem Landgerichtsbezirk Saarbrücken ausscheidenden Gebietsteile dem Landgericht in Coblenz angegliedert werden, dem Vorschlage des preußischen Justizministeriums zugestimmt, die birkenfeldischen Amtsgerichte ebenfalls dem Landgericht in Coblenz zu unterstellen.

Das Staatsministerium hat ebenfalls geglaubt, diesem Vorschlage beitreten zu sollen, und der preußischen Regierung

seine Bereitwilligkeit zum Abschluß eines entsprechenden Staatsvertrages mitgeteilt.

Der preußische Justizminister hat den anliegenden Entwurf des zu schließenden Vertrages vorgelegt und wird seinerseits die verfassungsmäßige Zustimmung der preußischen Landesversammlung einholen.

Die Bestimmungen des Vertrages werden weiterer Begründung nicht bedürfen. Die darin erwähnten preußischen Verordnungen vom 1. Oktober 1919 und 24. Dezember 1919 finden sich in der Anlage.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle zum Abschluß des Staatsvertrages seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Da der preußische Justizminister um tunlichste Beschleunigung der Angelegenheit ersucht hat, darf um schnelle Erledigung der Vorlage gebeten werden.

Oldenburg, den 25. Februar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Graepel.

## Vertrag

zwischen Preußen und Oldenburg über die Abänderung  
des Staatsvertrages vom 20. August 1878, betreffend  
den Anschluß des Fürstentums Birkenfeld an den Bezirk  
des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandes-  
gerichts zu Köln.

Nachdem die Preussische und die Oldenburgische Staatsregierung eine Abänderung des Staatsvertrages vom 20. August 1878, betreffend den Anschluß des Fürstentums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandesgerichts zu Köln, in Aussicht genommen und die unterzeichneten Bevollmächtigten zum Abschluß einer Vereinbarung hierüber ermächtigt haben, ist von diesen der nachstehende Staatsvertrag geschlossen worden:

### Artikel 1.

Der Vertrag vom 20. August 1878 wird dahin abgeändert, daß an Stelle des Landgerichts in Saarbrücken das Landgericht in Coblenz zum Landgericht für den oldenburgischen Landesteil Birkenfeld bestellt wird.

### Artikel 2.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrages vom 20. August 1878 mit der Maßgabe in Geltung, daß das Landgericht und die Staatsanwaltschaft in Coblenz an die Stelle des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft in Saarbrücken treten.

### Artikel 3.

Dieser Vertrag tritt mit der Bekanntgabe der Auswechselung der Bestätigungsurkunden in Kraft. Falls jedoch zu diesem Zeitpunkt die Verordnung des preussischen Justizministers, betreffend vorläufige Änderung von Gerichtsbezirken anlässlich der Ausführung des Friedensvertrags, vom 1. Oktober 1919 (Preussische Gesetzsammlung S. 157), deren Inkraftsetzung durch die Verordnung desselben Justizministers vom 24. Dezember 1919 (Preussische Gesetzsammlung S. 198) weiterer Bestimmung vorbehalten ist, noch nicht in Kraft getreten ist, so tritt der gegenwärtige Vertrag zugleich mit der vorbezeichneten Verordnung vom 1. Oktober 1919 in Kraft.

Dieser Vertrag ist in zwei Stücken ausgefertigt und unterschrieben worden.

Berlin, den 18. Februar 1920.

Werner,

Geheimer Oberjustizrat, Vortragender Rat  
im Preussischen Justizministerium.

Oldenburg, den 25. Februar 1920.

v. Findh,

Geheimer Oberregierungsrat, Vortragender Rat  
im Oldenburgischen Ministerium der Justiz.

**Auszug!**

**Verordnung,**

betreffend vorläufige Aenderungen von Gerichtsbezirken  
anlässlich der Ausführung des Friedensvertrages.

Vom 1. Oktober 1919.

Auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anlässlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) wird folgendes bestimmt:

§ 2.

Die Amtsgerichtsbezirke Baumholder und Grumbach werden unter Abtrennung von dem Landgericht in Saarbrücken dem Landgericht in Coblenz zugelegt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Friedensvertrag in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1919.

Der Justizminister.  
am Behnhoff.

**Verordnung,**

betreffend vorläufige Aenderung von Gerichtsbezirken  
anlässlich der Ausführung des Friedensvertrags.

Vom 24. Dezember 1919.

Auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 115) über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anlässlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags bestimme ich:

§ 2.

Der § 3 der Verordnung, betreffend vorläufige Aenderung von Gerichtsbezirken anlässlich der Ausführung des Friedensvertrags, vom 1. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 157) wird wie folgt abgeändert:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1919.

Der Justizminister.  
am Behnhoff.

## Anlage 79.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das für die Ämter Cloppenburg und Friesoythe in Cloppenburg einzurichtende Finanzamt kann im Amt- und Amtsgerichtsgebäude in Cloppenburg untergebracht werden, wenn dasselbe einem Umbau unterzogen und der Dachboden zu Büroräumen ausgebaut wird. Die Zentralheizung des Gebäudes ist entsprechend zu erweitern. Die Kosten sind unter den heutigen Verhältnissen sehr hohe und betragen, wenn auf Holzfußboden in den neuen Räumen verzichtet wird, 64 000 *M.*, sonst 85 000 *M.* Die Staatsregierung glaubt, daß in Hinsicht auf die Zentralheizung, die das Gebäude gleichmäßig erwärmt, Zementfußböden für die Dachräume genügen, und stellt daher den Antrag:

Der Landtag wolle zu einem neu einzustellenden Paragraphen des Voranschlags für die Landeskasse die Summe von 64 000 *M.* für den Umbau des Amt- und Amtsgerichtsgebäudes zu Cloppenburg mit der Bedingung bewilligen, daß das Reich außer der noch festzusetzenden Miete für die abzutretenden Büroräume die aufzuwendenden Baukosten von 64 000 *M.* verzinst und kurzfristig abträgt.

Oldenburg, den 27. Februar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

## Anlage 80.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Überhandnehmen der Vergnügungssucht weiter Kreise der Bevölkerung läßt auch im Landesteil Birkenfeld eine Erhöhung der Abgaben für die Abhaltung von Lustbarkeiten geboten erscheinen. Die Abgabensätze des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Lustbarkeiten, vom 9. März 1909 bedeuten für die Veranstalter der Lustbarkeiten bei dem gesunkenen Geldwert und den hohen Einnahmen, die sie erzielen, keine irgendwie nennenswerte Belastung, und eine Einschränkung der Lustbarkeiten durch Versagen der Erlaubnis läßt sich bei den Verhältnissen im besetzten Gebiet nicht durchführen. Dem Wunsche des Landesvorstandes und der Regierung in Birkenfeld gemäß wird daher durch die Erhöhung der Abgaben einerseits der Vergnügungssucht nach Möglichkeit zu steuern und andererseits der Landesverbandskasse ein größerer Anteil an den gestiegenen Einnahmen der Veranstalter zu verschaffen sein.

Das Staatsministerium beantragt daher,  
der Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe  
seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 28. Februar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

### Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Lustbarkeiten, vom 9. März 1909.

---

Das Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 9. März 1909, betreffend die Lustbarkeiten, wird dahin geändert, daß die Abgabensätze des § 2 Abf. 1 von 1 bis 30 auf 20 bis 100 *M.*, des § 2 Abf. 2 von 10 bis 150 auf 50 bis 500 *M.*, des § 3 Abf. 1 von 20 bis 200 auf 50 bis 500 *M.* und des § 3 Abf. 2 von 1 bis 30 auf 10 bis 100 *M.* erhöht werden.

---